

## **Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von landwirtschaftlichen Sachverständigen (Sachverständigensatzung) der LWK Niedersachsen vom 22.11.2012**

Die Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) hat in ihrer Sitzung am 22.11.2012 aufgrund der § 36 und § 36 a Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften (BGBL, 24.07.2009, Teil1 Nr. 44, S. 2091) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 10.02.2003 (Nieders. GVBl. 2003 S.61 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nieders. GVBl. S.334 ff), die folgende Sachverständigensatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Bestellunggrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen
- § 3 a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach §36 a Gewerbeordnung
- § 4 Zuständigkeit, Bestellungsverfahren
- § 4 a Verfahren für Anträge nach §36 a Gewerbeordnung
- § 5 Vereidigung; Bekräftigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Sachverständigensatzung; Niederschrift
- § 7 Bekanntmachung; Datenverarbeitung; Sachverständigenverzeichnis
- § 8 Aufgabenerfüllung
- § 9 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 10 Persönliche Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten
- § 12 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ / „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Haftung
- § 15 Verschwiegenheit
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 *entfallen*
- § 18 Kundmachung; Werbung
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Auskunft- und Vorlagepflichten
- § 21 Zusammenschlüsse
- § 22 Beendigung der Bestellung
- § 23 Rückgabepflichten
- § 24 Sachkundige Personen
- § 25 Gebühren
- § 26 Anwendung der Sachverständigensatzung auf bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- § 27 Inkrafttreten

## § 1

### Bestellungsgrundlage

Die Landwirtschaftskammer bestellt und vereidigt gemäß § 36 Gewerbeordnung und § 2 Abs.2 Landwirtschaftskammergesetz auf Antrag Sachverständige für bestimmte Fachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2

### Öffentliche Bestellung

(1) **Zweck** - Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) **Umfang** - Die öffentliche Bestellung erfolgt für ein oder mehrere Fachgebiete.

(3) **Tätigkeitsfeld** - Die öffentliche Bestellung umfaßt die Erstellung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen sowie schiedsgutachterliche Tätigkeiten.

(4) **Dauer** – Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 erfolgt die Bestellung für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Sie wird auf Antrag jeweils für höchstens fünf Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung noch gegeben sind. Bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden. Ebenso bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen.

(5) **Nebenbestimmungen** - Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(6) **Bestellungsurkunde** - Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.

(7) **Räumlicher Tätigkeitsbereich** - Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Landwirtschaftskammer beschränkt.

## § 3

### Bestellungsvoraussetzungen

(1) **Abstrakter Bedarf** - Für das Fachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muß ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen.

(2) **Fachgebietskatalog** - Die Fachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Fachgebiet werden durch die Landwirtschaftskammer bestimmt. Die Fachgebiete sind in der Anlage bezeichnet. Der Fachgebietskatalog kann durch Beschluß des Vorstandes geändert werden.

(3) **Persönliche Voraussetzungen** – Eine Sachverständige / ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn

1. ihre / seine Niederlassung als Sachverständige / Sachverständiger oder - falls eine solche nicht besteht - ihr / sein Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer liegt;
2. sie / er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt.
3. keine Bedenken gegen ihre / seine persönliche Eignung bestehen;
4. sie / er nachweist, dass sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit

zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügen.

5. sie / er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
6. sie / er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige / öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
7. sie / er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
8. sie / er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer / eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
9. sie / er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

(4) **Unabhängigkeit** – Eine Sachverständige / ein Sachverständiger, die / der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn sie / er zusätzlich nachweist, daß

1. ihr / sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 3 Nr. 7 nicht entgegensteht und sie ihre / er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
2. sie / er bei ihrer / seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihre / seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihr / ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
3. sie / er innerhalb des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freigestellt wird.

## § 3a

### Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach §36a Gewerbeordnung

(1) **Anerkennung** - Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 3 bis 7.

## § 4

### Zuständigkeit, Bestellungsverfahren

(1) **Zuständigkeit** - Die Landwirtschaftskammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, der den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet oder - falls eine solche nicht besteht - der Wohnsitz, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk oder - falls eine solche nicht besteht - seinen Wohnsitz unterhält.

(2) **Fachkommission** - Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Landwirtschaftskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Fachkommission. Das Verfahren vor dieser fünfköpfigen Fachkommission wird durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

(3) **Überprüfung** - Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann die Landwirtschaftskammer Referenzen einholen, sich von der Bewerberin / dem Bewerber

erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen, mündliche und schriftliche Prüfungen durchführen und jede weitere sachdienliche Erkenntnisquelle nutzen.

#### §4a

##### **Verfahren für Anträge nach §36a Gewerbeordnung**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung unterhält, die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung oder - falls eine solche nicht besteht - den Wohnsitz im Kammerbezirk der Landwirtschaftskammer zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.

#### § 5

##### **Vereidigung; Bekräftigung**

(1) **Eidesformel** – Die / der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, daß die Präsidentin / der Präsident der Landwirtschaftskammer oder eine / ein von ihr / ihm Beauftragte / Beauftragter der Landwirtschaftskammer an sie / ihn die Worte richtet:

"Sie schwören, daß Sie die Aufgaben einer / eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden"

und die / der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Die / der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(2) **Eidesgleiche Bekräftigung** - Gibt die / der Sachverständige an, dass sie / er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie / er eine Bekräftigung abzugeben. Für die Bekräftigung gelten die Bestimmungen des § 484 Zivilprozess-Ordnung entsprechend.

(3) **Bezugnahme auf frühere Vereidigung oder Bekräftigung** - Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Fachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid. Dasselbe gilt für die Bekräftigung.

(4) **Berufung auf Vereidigung** - Die Vereidigung durch die Landwirtschaftskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von §410 Abs. 2 Zivilprozessordnung und §79 Abs. 3 Strafprozessordnung.

#### § 6

##### **Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Sachverständigensatzung; Niederschrift, Rundstempel**

(1) **Aushändigung** - Die Landwirtschaftskammer händigt der / dem Sachverständigen außer der Bestellsurkunde nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigensatzung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer.

(2) **Niederschrift** - Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Schriftstücke wird eine Niederschrift gefertigt, die auch von der / dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

#### § 7

##### **Bekanntmachung; Datenverarbeitung; Sachverständigenverzeichnis**

(1) **Bekanntmachung** - Die Landwirtschaftskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt /den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammer.

(2) **Datenverarbeitung** - Name, Adresse und Fachgebetsbezeichnung der Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

(3) **Sachverständigenverzeichnis** - Die Landwirtschaftskammer gibt in regelmäßiger Folge ein Verzeichnis der von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Anschriften und Bezeichnung der Fachgebiete heraus.

#### § 8

##### **Aufgabenerfüllung**

(1) **Persönliche Anforderungen** – Die / der Sachverständige hat ihre / seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der / des Sachverständigen zu rechtfertigen, ist der Auftraggeber / die Auftraggeberin unverzüglich hinzuweisen.

(2) **Sachliche Verbote** - Insbesondere ist es der / dem Sachverständigen untersagt,

1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer / seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre / seine Unparteilichkeit oder ihre / seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
3. sich oder Dritten für ihre / seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
4. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres / seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.
5. Sachen, die im Rahmen der Sachverständigentätigkeit begutachtet wurden, unbefugt gegen Entgelt zu vermitteln oder selbst anzukaufen.

(3) **Sanierung und Regulierung des begutachteten Objektes** - Eine Sanierung oder Regulierung darf die / der Sachverständige, die / der zuvor ein Gutachten

über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung ihre / seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

## § 9

### Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) **Uneingeschränkte Verpflichtung** – Die / der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 407 ZPO, § 75 StPO) und für Behörden nach dieser Vorschrift i. S. von § 26 Abs. 3 VwVfG verpflichtet.

(2) **Eingeschränkte Verpflichtung** – Die / der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern / Auftraggeberinnen verpflichtet. Sie / er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber / der Auftraggeberin unverzüglich zu erklären.

(3) **Ablehnung** – Die / der Sachverständige hat die Erstattung eines Gutachtens abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Unter der gleichen Voraussetzung hat sie / er sich von Gerichten und Behörden von ihrem / seinem Auftrag entbinden zu lassen.

## § 10

### Persönliche Gutachtenerstattung

(1) **Persönliche Leistungen** – Die / der Sachverständige hat die von ihm ihr angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihr / ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) **Hilfskräfte** – Die / der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie / er die Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

## § 11

### Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) **Schriftform** – Die / der Sachverständige hat ihre / seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, daß hierauf verzichtet wird oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrags erübrigt. Sie / er hat in der Regel die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstige Bestimmungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(2) **Gemeinschaftsgutachten** - Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muß zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlußfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit Rundstempel versehen werden.

(3) **Bezugnahme** - Übernimmt eine Sachverständige / ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss sie / er darauf in ihrem / seinem Gutachten oder in ihrer / seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.

(4) **Interne Aufträge** - Angestellte oder bedienstete Sachverständige (§ 3 Abs. 4) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers bzw. ihres Dienstherrn oder Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

## § 12

### Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige" "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) **Verwendung der Bezeichnung** – Die / der Sachverständige hat bei ihrer / seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Fachgebiet, für das sie / er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ bzw. „von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ mit der Angabe mindestens der Fachgebietssparte, wie sie sich aus ihrer / seiner Bestallungsurkunde oder aus einer späteren amtlichen Änderung ergibt, zu führen,
2. den Rundstempel zu verwenden und
3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) **Unterschrift und Siegelung** - Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit ihrer / seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit ihrer / seiner Unterschrift und mit dem Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) **Verbot der Verwendung von Bezeichnung, Urkunde und Stempel** - Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Fachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen ihrer / seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es der / dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

## § 13

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) **Aufzeichnungen** – Die / der Sachverständige hat über jede von ihr / ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. der Name des Auftraggebers / der Auftraggeberin,
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
3. der Gegenstand des Auftrags und
4. der Tag, an dem die Leistung erbracht wurde, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) **Aufbewahrung** – Die / der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
  2. ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
  3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre / seine Tätigkeit als Sachverständige / Sachverständiger beziehen,
- mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

#### **§ 14 Haftung**

(1) **Haftungsbeschränkung** – Die / der Sachverständige darf ihre / seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

(2) **Haftpflichtversicherung** - Die / der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung kann als Nebenbestimmung in die Bestellsurkunde aufgenommen werden.

#### **§ 15 Verswiegenheit**

(1) **Schweigepflicht** – Der / dem Sachverständigen ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem / seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) **Erweiterte Schweigepflicht** - Die / der Sachverständige hat ihre / seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) **Ausnahmen** - Die Schweigepflicht der / des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 19 und § 20.

(4) **Unbefristete Schweigepflicht** - Die Schweigepflicht der / des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

#### **§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch**

Die / der Sachverständige hat sich auf dem Fachgebiet, für das sie / er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie / er hat regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen. Die Nachweispflicht hierüber kann als Nebenbestimmung in die Bestellsurkunde aufgenommen werden.

#### **§ 17 entfallen**

#### **§ 18 Kundmachung; Werbung**

Kundmachung und Werbung der / des Sachverständigen müssen ihrer / seiner besonderen Stellung und

Verantwortung als öffentlich bestellter Sachverständiger gerecht werden.

#### **§ 19 Anzeigepflichten**

Die / der Sachverständige hat der Landwirtschaftskammer unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer / seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung ihres / seines Wohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung außerhalb des Bezirks der Landwirtschaftskammer, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch der dort für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen zuständigen Stelle anzuzeigen;
3. die Änderung ihrer / seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
4. die Verhinderung an der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit als Sachverständige / Sachverständiger, falls diese voraussichtlich länger als drei Monate dauert; insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer / seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
5. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Ausweises,
6. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozeßordnung und den Erlaß eines Haftbefehls zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozeßordnung;
7. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über ihr / sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter oder Geschäftsführer sie / er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
8. in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung und das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen solchen Zusammenschluß.

#### **§ 20 Auskunfts- und Vorlagepflichten**

(1) **Auskünfte** - Die / der Sachverständige hat auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die zur Überwachung ihrer / seiner Tätigkeit und der Einhaltung ihrer / seiner Pflichten sowie zur Prüfung ihrer / seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb einer ihr / ihm gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie / er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie / ihn selbst oder einen ihrer / seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) **Vorlage** - Die / der Sachverständige hat auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13), insbesondere zur Ände-

zung von Bestellsurkunde und Ausweis, der Landwirtschaftskammer in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

**(3) Überprüfung; Einschränkung der Grundrechte** - Die von der Landwirtschaftskammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen der / des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Sachverständigen dienen. Die / der Sachverständige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt (§ 36 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 Buchst. h Gewerbeordnung).

## § 21 Zusammenschlüsse

**(1) Stellung des der Sachverständigen innerhalb von Zusammenschlüssen** - Die / der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehörige/r von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass sie ihre / er seine Sachverständigenleistung gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.

**(2) Zusammenschluß mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen** - Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich der öffentlich bestellte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluß mit dem Ansehen und den Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Sie / er hat dann sicherzustellen, daß die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigensatzung einhalten; insbesondere muß gewährleistet sein, daß ein Auftraggeber / eine Auftraggeberin nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt u. ä.) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.

**(3) Kundgabe** - Die / der Sachverständige hat sicherzustellen, daß bei einem Zusammenschluß nach Absatz 1 oder 2, an dem sie / er beteiligt ist,

1. § 12 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden, ohne daß über nicht öffentlich bestellte Sachverständige der Eindruck einer Bestellung entstehen kann;
2. Unternehmensbezeichnung und Firmierung nur dann auf die öffentliche Bestellung Bezug nehmen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte Sachverständige sind.

**(4) Niederlassung; Anzeige** - Für Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen von Zusammenschlüssen gelten § 17 und § 19 Nrn. 1 und 2 entsprechend.

**(5) Haftung** - Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat die / der Sachverständige sicherzustellen, daß eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammen-

schlusses oder den Zusammenschluß als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

## § 22 Beendigung der Bestellung

**(1) Erlöschen** - Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. die / der Sachverständige gegenüber der Landwirtschaftskammer erklärt, dass sie nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige / er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
2. die / der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
3. die Zeit, für die / der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
4. weggefallen.

**(2) Aufhebung** - Die öffentliche Bestellung kann, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen oder zurückgenommen werden. Für die Aufhebung der öffentlichen Bestellung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen. Die Landwirtschaftskammer kann die öffentliche Bestellung insbesondere widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die / der Sachverständige die nach § 3 Abs. 3 und 4 erforderlichen Eigenschaften nicht bzw. nicht mehr besitzt oder die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Landwirtschaftskammer kann die öffentliche Bestellung insbesondere zurücknehmen, wenn die Nachweise, die der öffentlichen Bestellung zugrunde lagen, unrichtig waren. Vor einer Aufhebung der öffentlichen Bestellung ist dasselbe Gremium zu hören, das im Bestellungsverfahren beteiligt war.

**(3) Ermahnung** - Sofern die / der Sachverständige ihre / seine sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann die Landwirtschaftskammer anstelle der Aufhebung den Sachverständigen ermahnen und darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung aufgehoben werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, welche die Einhaltung der Verpflichtungen der / des Sachverständigen sicherstellen sollen.

**(4) Untersagung** - In Fällen, in denen mit einer Aufhebung zu rechnen ist, kann die Landwirtschaftskammer der / dem Sachverständigen untersagen, ihre / seine Tätigkeit auszuüben, solange die Untersuchung gegen ihn schwebt oder eine Entscheidung der Landwirtschaftskammer noch nicht rechtskräftig ist.

**(5) Bekanntmachung** - Die Landwirtschaftskammer macht das Erlöschen und die Aufhebung der öffentlichen Bestellung in derselben Form wie die öffentliche Bestellung bekannt (§ 7 Abs. 1). In Fällen des Abs. 4 entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 23 Rückgabepflichten

Der Sachverständige hat nach Erlöschen oder bestandskräftiger Aufhebung der öffentlichen Bestellung den Sachverständigenausweis und den Rundstempel an die Landwirtschaftskammer zurückzugeben. Die Rückgabepflicht besteht auch bei einer Untersagung gemäß §22(4).

## **§ 24**

### **Sachkundige Personen**

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Landwirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere Beschaffenheit oder Mängel, feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen oder selbst diese Tätigkeiten ordnungsgemäß vornehmen (z. B. Probenahme), soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

## **§ 25**

### **Gebühren**

Für das Bestellungsverfahren gilt die Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

## **§ 26**

### **Anwendung auf bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige**

Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch die Satzung der Landwirtschaftskammer Hannover über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 05.03.2003 oder durch Satzung über die Bestellung und Vereidigung von landwirtschaftlichen Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Wesr-Ems vom 30.01.1998 als öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige galten, haben die sich aus dieser Sachverständigenatzung ergebener Befugnisse und Verpflichtungen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrem Erscheinen im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landwirtschaftskammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 25.11.2010 außer Kraft.

Oldenburg, den 22.11.2012

Der Präsident der Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

Meyer zu Wehdel

## Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 2 SVS

Fachgebiete, für die landwirtschaftliche Sachverständige bestellt werden können, sind im Folgenden durch eine dreiziffrige Stelle ausgewiesen, mit Ausnahme der Stellen 6.2 bis 7.2, die unmittelbar das Fachgebiet bezeichnen.

### **1 Landwirtschaft**

#### **1.1 Betrieb / Unternehmen**

- 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben \*)
- 1.1.2 Bewertung von Einzelgrundstücken
- 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
- 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
- 1.1.5 Wasserwirtschaft und Meliorationen
- 1.1.6 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- 1.1.7 Landwirtschaftliches Versicherungswesen (Sachversicherungen Sachschäden)
- 1.1.8 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben
- 1.1.9 Bewertung von wirtschaftlichen Einschränkungen durch Nutzungsbeschränkungen (Natur-, Wasser-, Denkmalschutz u.a.)
- 1.1.10 Nebenbetriebe (der Art nach bezeichnet, z. B. Brennerei)
- 1.1.11 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

#### **1.2 Acker- und Pflanzenbau**

- 1.2.1 Bodenkunde
- 1.2.2 Ackerbau
- 1.2.3 Grünlandwirtschaft
- 1.2.4 Saatgut / Pflanzgut
- 1.2.5 Pflanzenschutz
- 1.2.6 Beregnung
- 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen (der Art nach bezeichnet, z. B. Arznei- und Gewürzpflanzen)

#### **1.3 Tierzucht und Tierhaltung**

- 1.3.1 Pferde
- 1.3.2 Rinder
- 1.3.3 Schweine
- 1.3.4 Schafe
- 1.3.5 Geflügel
- 1.3.6 Bienen
- 1.3.7 Pelztiere
- 1.3.8 Landwirtschaftliche Wildhaltung

#### **1.4 Technik in der Landwirtschaft**

- 1.4.1 Bewertung und Schadensfeststellung bei Maschinen und Geräten
- 1.4.2 Technik in der Außenwirtschaft
- 1.4.3 Technik in der Innenwirtschaft
- 1.4.4 Klimatechnik Energiefragen
- 3.2.4 Jagdwesen

### **1.5 Gebäude und bauliche Anlagen in der Landwirtschaft**

- 1.5.1 Bewertung und Schadensfeststellung bei Gebäuden und baulichen Anlagen
- 1.5.2 Technische Einrichtungen baulicher Art
- 1.5.3 Außenanlagen

### **2 Gartenbau**

#### **2.1 Betrieb / Unternehmen**

- 2.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben

#### **2.2 Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues Bewertungs- und Entschädigungsfragen im Fachgebiet**

- 2.2.1 Gemüsebau
- 2.2.2 Obstbau
- 2.2.3 Zierpflanzenbau (einschließlich Stauden)
- 2.2.4 Baumschulen (einschließlich Bewertung von Gehölzen)
- 2.2.5 Friedhofsgärtnerei
- 2.2.6 Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe
- 2.2.7 Pilzanbau
- 2.2.8 Haus- und Kleingärten, Selbstversorgergartenbau
- 2.2.9 Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe
- 2.2.10 Bewertung von wirtschaftlichen Einschränkungen durch Nutzungsbeschränkungen (Natur-, Wasser-, Denkmalschutz u. a.)

#### **2.3 Technik und Gebäude im Gartenbau**

- 2.3.1 Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen
- 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen
- 2.3.3 Maschinen und Betriebsvorrichtungen

#### **2.4 Garten- und Landschaftsbau**

- 2.4.1 Garten- und Landschaftsbau - Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.2 Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.3 Wertermittlung von Freianlagen - Gärten, Grünanlagen, Gehölze
- 2.4.4 Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

#### **2.5 Pflanzenernährung/Pflanzenschutz**

- 2.5.1 Düngung und Düngemittel
- 2.5.2 Qualität von Erden und Substraten
- 2.5.3 Pflanzenschutz

#### **2.6 Vermarktung**

- 2.6.1 Qualitätsfragen
- 2.6.2 Lagerung/Transport
- 2.6.3 Vermarktungsbedingungen

### **3 Forstwirtschaft**

#### **3.1 Betrieb / Unternehmen**

- 3.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben \*)

\*) 1.1.1 schließt 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.6 und 1.1.9 ein; 3.1.1 schließt 3.1.2 und 3.1.3 ein.



- 3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe (der Art nach bezeichnet, z. B. Sägewerke)

## **3.2 Spezialgebiete**

- 3.2.1 Forstschutz und Schädlingsbekämpfung, Waldschäden
- 3.2.2 Forstbauschulen
- 3.2.3 Forsttechnik (Maschinen, Wegebau)

## **4 Weinbau (keine Fachgebiete)**

## **5 Fischerei**

### **5.1 Betrieb / Unternehmen**

- 5.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben

### **5.2 Spezialgebiete**

- 5.2.1 See- und Flußfischerei
- 5.2.2 Teichwirtschaft
- 5.2.3 Aquakulturanlagen
- 5.2.4 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei
- 5.2.5 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
- 5.2.6 Fischkrankheiten und Gewässer

## **6 Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und Weinbau, in der Fischerei**

### **6.1 Emissionen und Immissionen (Abwasser, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u. a.)**

- 6.1.1 Pflanzenschäden durch Immissionen
- 6.1.2 Emissionen und Immissionen (Tierhaltung, sonstige Bereiche)
- 6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen

### **6.2 Naturschutz und Gewässerschutz**

### **6.3 Bodenschutz**

### **6.4 Agrikulturchemie**

## **7 Ländliche Hauswirtschaft**

### **7.1 Privathaushalte**

### **7.2 Großhaushalte**

Oldenburg, den 22.11.2012

Der Präsident der Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen